

AKTIV-PORTFOLIO WEITSICHT

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen
(gemäß Art. 10 Offenlegungs-VO)

A. Zusammenfassung

Mit dem Aktiv-Portfolio Weitsicht (nachfolgend Anlagestrategie genannt) werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt. Sie investiert ausschließlich in Investmentfonds (Zielfonds) mit FNG-Siegel, die Artikel 8 oder 9 Offenlegungs-VO unterliegen. Die Anlagestrategie selbst unterliegt Artikel 8 Offenlegungs-VO. Durch die ausschließliche Verwendung von Zielfonds, die mindestens die FNG-Siegel-Mindestanforderung erfüllen, werden sowohl ökologische Merkmale (= Environment = E) als auch soziale Merkmale (= Social = S) sowie die Förderung einer guten Unternehmensführung (= Governance = G) sichergestellt.

Im Rahmen der Anlagestrategie wird jährlich überprüft, ob die Zielfonds nach wie vor das FNG-Siegel tragen. Dies stellt sicher, dass die Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale als auch die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken durch die Zielfonds eingehalten werden.

Die FNG-Siegel-Mindestanforderungen geben den Zielfonds entsprechende Vorgaben, wie beispielsweise eine 100-Prozentabdeckung bei Prüfung der Investitionen hinsichtlich Erfüllung der ESG-Kriterien. Außerdem ist sicherzustellen, dass Ausschlüsse entsprechend berücksichtigt werden.

Die Anlagestrategie fördert keine ökologischen nachhaltigen Investitionen, die durch die EU in den Umweltzielen näher definiert worden sind. Die Anlagestrategie richtet die Förderung der ökologischen und sozialen Merkmale nicht nach einem Referenzindex aus. Die Mitwirkungspolitik (Engagement) ist nicht Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie.

Vertiefende Inhalte zu den hier aufgeführten Informationen, erhalten Sie in den nachfolgenden Punkten oder unter: www.lv1871.de/nachhaltigkeit.

B. Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

C. Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Die Anlagestrategie fördert ökologische und soziale Merkmale, in dem sie ausschließlich Investmentfonds (Zielfonds) gemäß Artikel 8 oder 9 Offenlegungs-VO mit einer Zertifizierung durch das Forum Nachhaltige Geldanlage (FNG) berücksichtigt. Diese müssen im

Rahmen der Anlagestrategie die Mindestanforderungen (www.fng-siegel.org/kriterien) des FNG-Siegels erfüllen. Durch die Referenzierung auf das FNG-Siegel stellt die Anlagestrategie sicher, dass durch die Fondsanbieter der Zielfonds entsprechende Mindestanforderungen sowie Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) in der Kapitalanlage eingehalten beziehungsweise kontinuierlich berücksichtigt werden. Sie fördert somit ökologische und soziale Merkmale, investiert jedoch nicht gezielt in nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Nr. 17 Offenlegungs-VO. Folgende Bereiche werden berücksichtigt:

- Umwelt (Environment = E)
 - durch signifikante Begrenzung des Anteils der Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind (Umsatztoleranz 5 Prozent bei Kohle, Ölsande und Fracking).
 - durch den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die gegen einen der Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verstoßen, um sicherzustellen, dass die Investitionen international anerkannten Umweltstandards entsprechen.
- Soziales (Social = S)
 - durch den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die gegen einen der Grundsätze des UNGC verstoßen, um sicherzustellen, dass die Investitionen international anerkannten sozialen Standards (z. B. Menschen- und Arbeitsrechte) entsprechen.
 - durch den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die im Bereich der umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) tätig sind.
- Unternehmensführung (Governance = G)
 - durch den Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, die gegen einen der Grundsätze des UNGC verstoßen, um sicherzustellen, dass die Investitionen international anerkannten Standards zur Korruptionsbekämpfung sowie einer guten Unternehmensführung entsprechen.

Die Anlagestrategie selbst unterliegt Artikel 8 Offenlegungs-VO, auch wenn Zielfonds gemäß Artikel 9 Offenlegungs-VO verwendet werden können.

D. Anlagestrategie

Ziel ist die Teilnahme an der Wertentwicklung der globalen Aktien- und Rentenmärkte unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Merkmale durch Anlage in ein diversifiziertes Portfolio aus bis zu fünf Aktien- und

AKTIV-PORTFOLIO WEITSICHT

Renteninvestmentfonds aus dem Bereich nachhaltiger Geldanlagen. Die Gewichtung Aktien:Renten beträgt 60:40. Das Anlageuniversum umfasst die durch das FNG-Siegel Komitee aktuell ausgezeichneten Investmentfonds. Das Portfolio ist diversifiziert über verschiedene Regionen und Branchen und kann rasch und flexibel realloziert werden. Einmal jährlich wird die zuletzt gültige Allokation des Portfolios durch das Ausgleichsmanagement wiederhergestellt. Bei der Auswahl für die aktuelle Zusammensetzung des Portfolios werden qualitative mit quantitativen Kriterien kombiniert. Im Rahmen der Zielfondsanalyse erfolgt die Auswahl neben Risiko-/Rendite-Gesichtspunkten auch unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Merkmale. Dies erfolgt mindestens einmal jährlich durch Überprüfung des FNG-Siegels. Hiermit wird sichergestellt, dass die ausgewählten PAI-Indikatoren entsprechend in der Anlagestrategie berücksichtigt werden.

Das verbindliche Element der Anlagestrategie ist die ausschließliche Nutzung von Zielfonds, die ökologische oder soziale Merkmale fördern (Artikel 8 Offenlegungs-VO) oder die ein nachhaltiges Investment zum Ziel haben (Artikel 9 Offenlegungs-VO). Diese Zielsetzungen müssen durch das FNG-Siegel bestätigt sein. Die Zielfonds müssen im Rahmen der Zertifizierung die beschriebenen FNG-Siegel-Mindestanforderungen erfüllen. Erhält ein in der Anlagestrategie ausgewählter Zielfonds im Rahmen des jährlichen Zertifizierungsprozesses nicht mehr das FNG-Siegel, wird er zeitnah ausgetauscht. Mit diesem Verfahren wird unter anderem sichergestellt, dass durch den Zielfonds eine Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI 4, PAI 10 und PAI 14) erfolgt.

Die Bewertung der Verfahrensweisen erfolgt durch die Einhaltung der FNG-Siegel-Mindestanforderungen. Durch den Mindeststandard des FNG-Siegels ist sichergestellt, dass die Zielfonds und somit auch die Anlagestrategie, Investitionen in Unternehmen ausschließen, die systematisch oder schwerwiegend gegen die Kriterien des UN Global Compact verstoßen (z. B. Verstöße gegen Menschenrechte und Arbeitsnormen). Die Bewertungskriterien können im Detail unter dem Punkt: „Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale“ nachgelesen werden.

E. Aufteilung der Investitionen

Mindestens 80 Prozent des Vermögenswertes der Anlagestrategie müssen in Zielfonds investiert werden, die ihre Anlagen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten auswählen. Dabei können durch die Zielfonds auch Investitionen in Geldmarktinstrumente, Festgelder, Zertifikate, Derivate oder andere Kapitalmarktinstrumente erfolgen. Die Vermögensallokation teilt sich wie folgt auf:



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale

umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Auf Ebene der Anlagestrategie erfolgt kein Derivateinsatz, um die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

F. Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die zur Messung der geförderten ökologischen und sozialen Merkmale verwendeten Nachhaltigkeitsindikatoren entsprechen den FNG-Siegel-Mindestanforderungen. Die Zielfonds müssen sicherstellen, dass sie diese zu 100 Prozent mit ihrer Anlage einhalten und dies entsprechend regelmäßig überprüfen. Diese Nachhaltigkeitsindikatoren können unter www.fng-siegel.org/ Kriterien eingesehen werden. Sie umfassen grundsätzliche kontroverse und normbasierte Ausschlüsse auf Unternehmens- und Staatenebene gemäß FNG-Siegel-Mindestanforderungen:

Unternehmensebene

- Hersteller kontroverser Waffen (ohne Umsatztoleranz)
- Hersteller konventioneller Rüstung/Waffen (Umsatztoleranz 5%)
- Betreiber von Kernkraftwerken; Hersteller wesentlicher Komponenten für Kernkraftwerke (Umsatztoleranz 5%)
- Unternehmen, die Kohle und Uran abbauen oder verstromen (Umsatztoleranz 5%)
- Unternehmen, die Verfahren zum Abbau und/oder Aufbereitung von Ölsanden einsetzen und/oder Fracking-Technologien herstellen und/oder anwenden (Umsatztoleranz 5%)
- Unternehmen, die Tabak produzieren (Umsatztoleranz 5%)
- Verstöße (schwerwiegend und/oder wiederholend) gegen UN-Global Compact

Staatenebene

- Unfreie Staaten (Freedom House)
- UN-Biodiversitäts-Konvention (nicht gesetzlich gebunden) und Klimaabkommen
- Korruption (TI-CPI¹: Score < 35)
- Atomwaffensperrvertrag (nicht gesetzlich gebunden)

1) Transparency International-Korruptionswahrnehmungsindex (Corruption Perceptions Index, CPI)

AKTIV-PORTFOLIO WEITSICHT

G. Methoden für ökologische oder soziale Merkmale

Die Anlagestrategie berücksichtigt für die Investitionsentscheidungen die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsindikatoren (Principal adverse impact indicators – PAI-Indikatoren). Die PAI-Indikatoren werden hierbei entweder durch einen Komplettausschluss oder durch Schwellenwerte berücksichtigt. Die Vorgaben, welche Ausschlüsse und Schwellenwerte eingehalten werden müssen, sind durch die FNG-Siegel-Mindestanforderungen festgelegt. Die Berücksichtigung der jeweiligen

PAI-Indikatoren werden durch das FNG nicht vorgeschrieben. Das FNG-Siegel muss jährlich neu durch die Zielfonds beantragt werden. Bevor das Siegel vergeben wird, unterliegen die jeweiligen Zielfonds einer intensiven Prüfung. Dabei wird sichergestellt, dass 100 Prozent der im jeweiligen Zielfonds enthaltenen Investitionen nach ESG- beziehungsweise Nachhaltigkeitskriterien analysiert werden.

Folgende PAI-Indikatoren werden durch die Anlagestrategie berücksichtigt:

Nachhaltigkeitsindikatoren (PAI-Indikatoren)	Beschreibung
PAI 4: Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Die Zielfonds der Anlagestrategie investieren nicht wesentlich in Unternehmen, die Kohle und Uran abbauen oder verstromen (Umsatztoleranz 5 %). Zudem nicht wesentlich in Unternehmen, die Verfahren zum Abbau und/ oder Aufbereitung von Ölsanden einsetzen und/oder Fracking-Technologien herstellen und / oder anwenden (Umsatztoleranz 5 %).
PAI 10: Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Die Zielfonds der Anlagestrategie investieren nicht in Unternehmen, die Verstöße (schwerwiegend und/oder wiederholend) gegen die UN-Global Compact aufweisen.
PAI 14: Engagement in umstrittenen Waffen	Die Zielfonds der Anlagestrategie schließen ein Engagement in kontroverse Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen) aus.

Es ist zu beachten, dass derzeit seitens der Nachhaltigkeitsagenturen noch keine 100-prozentige Datenabdeckung für das Anlageuniversum besteht. Auch gibt es keine über alle Agenturen einheitliche Methodik zur Ermittlung der PAI-Daten. Dies kann bei den eingesetzten Zielfonds und somit auch bei der Anlagestrategie zu unterschiedlich aussagekräftigen PAI-Werten führen.

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen können Sie in den jährlichen regelmäßigen Berichten finden.

H. Datenquellen und -verarbeitung

Die Datenerhebung erfolgt auf Ebene der Zielfonds, die als Datenquellen verschiedene Research-Anbieter (wie beispielsweise ISS ESG oder MSCI) sowie eigene Erhebungen nutzen. Diese Daten werden in verarbeiteter Form über das European ESG Template (EET) von den Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG) der Zielfonds zur Verfügung gestellt. Für die Anlagestrategie werden die Daten in der jeweiligen Zielfondsgewichtung zusammengefasst und veröffentlicht. Vor Veröffentlichung werden die Daten anhand der jeweiligen testierten Jahresabschlüsse der KVG überprüft. Der Anteil der geschätzten Daten kann nicht ermittelt werden, da die Gesellschaften auf Zielfondsebene diese Daten zum Zeitpunkt der Berichterstellung noch nicht publiziert haben.

I. Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Im Rahmen der Vergabe des FNG-Siegels wird eine 100-Prozentabdeckung der ESG-Kriterien, der in den Zielfonds enthaltenen Investments gefordert, um einen „Mindestschutz“ sicherzustellen. Dennoch ist es auf Zielfondsebene nicht möglich, in allen Anlageklassen standardmäßig und konsequent ESG-Kriterien zu berücksichtigen. Dies betrifft im Besonderen folgende Anlageklassen:

- Barmittel
- Derivate
- Emittenten, die keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stellen oder durch die Nachhaltigkeitsagenturen (noch) nicht abgedeckt werden oder für die unzureichend Kriterien für eine ESG-Berücksichtigung vorliegen (z. B. Staatsanleihen).

Ferner besteht für die aufgeführten Mindestausschlüsse eine Umsatztoleranzgrenze. Diese ist gültig auf Emittentenebene sowie für Unternehmen, die an den jeweiligen Emittenten mit mehr als 20 Prozent beteiligt sind. Die durch die FNG-Siegel-Mindestanforderungen vorgegebenen Umsatztoleranzgrenzen sind in einem niederschweligen Bereich von 5 Prozent, so dass von keiner negativen Beeinflussung von ökologischen oder sozialen Merkmalen auszugehen ist.

J. Sorgfaltspflicht

Zur Wahrung der Sorgfaltspflicht im Zusammenhang mit den beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen der Anlagestrategie werden ausschließlich Zielfonds mit FNG-Siegel verwendet. Die Fonds müssen im Rahmen der Zertifizierung die FNG-Siegel-Mindestanforderungen erfüllen. Erhält ein in der Anlagestrategie ausgewählter Zielfonds nicht mehr das FNG-Siegel im Rahmen des jährlichen Zertifizierungsprozesses, wird er zeitnah ausgetauscht.

Die für die FNG-Siegelvergabe zuständigen F.I.R.S.T. e.V. und AIR e.V. lassen sich auf Zielfondsebene entsprechende Nachweise vorlegen. F.I.R.S.T. prüft mit Unterstützung von AIR die Einhaltung der Mindestausschlüsse sowie die Qualität und den Ablaufprozess des Ausschlussverfahrens. F.I.R.S.T. ist zusätzlich berechtigt, die Daten zu verifizieren sowie unterjährige Stichproben einzufordern. Entspricht der Zielfonds nicht den Anforderungen von F.I.R.S.T. innerhalb eines gewissen Zeitraums, so kann das Siegel wieder entzogen werden.

K. Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) ist nicht Teil der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie. Hintergrund ist, dass die Anlagestrategie ausschließlich in Zielfonds investiert. Auf Zielfondsebene kann durchaus eine Strategie für die Mitwirkungspolitik bestehen, dies wird aber im Rahmen der FNG-Siegel-Mindestanforderung nicht vorausgesetzt und somit auch nicht im Rahmen der Anlagestrategie berücksichtigt.

L. Bestimmter Referenzwert

Für die Anlagestrategie wurde zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale kein Referenzindex festgelegt.